



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 04/2024**

Koblenz, 23.05.2024
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

II. Organisation und Verfassung der Hochschule	110
Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz vom 11.04.2024.....	110
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 15.05.2024	114
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	115
Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die konsekutiven Master-Studiengänge [M.Sc.] Business Management und Human Resource Management des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 04.04.2024.....	115
Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium an der Hochschule Koblenz vom 15.05.2024.....	128
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024	129
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024	133

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 19.03.2024 die nachfolgende erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 26.01.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2022 vom 19.08.2022, S. 182), beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 8 Wochen für die Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau oder Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Einzelheiten regelt die Anlage.“

Artikel II

Die bisherige Anlage 3 „Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion“ erhält die neue Bezeichnung „Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau – Entwicklung und Konstruktion“ und wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3: Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau, und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 19.03.2024 den folgenden Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan für die praktische Vorbildung gilt für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion und regelt die laut der Prüfungsordnung geforderte praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs.4 Nr. 3 HochSchG.

§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung

Es sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der technischen Praxis vermittelt und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erlebt werden. Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen, Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Produktion zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen. Die betriebliche Tätigkeit während des Praktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennen zu lernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

(1) Die praktische Vorbildung umfasst für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion 8 Wochen (40 Präsenztage). Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

(2) Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Ausbildungsplan

(1) Für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion sind in jedem Fall die mit einem Asteriskus (*) gekennzeichneten Bereiche in etwa dieser Reihenfolge und mit einer Dauer von mindestens 1 Woche und maximal 2 Wochen zu durchlaufen. Sollten die 8 Wochen gemäß § 3 Abs. 1 nach Durchlaufen der gekennzeichneten Bereiche nicht erfüllt sein, ist aus den übrigen unten aufgeführten Bereichen in etwa dieser Reihenfolge und mit einer Dauer von mindestens 1 Woche zu wählen:

1. Metall-Grundausbildung, Techn. Zeichnen *
2. Spanende Bearbeitung *
3. Umformende Bearbeitung, Urformen
4. Verbindungstechnik *
5. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik
6. Qualitätswesen *
7. Montage, Anlagenbau
8. Instandhaltung, Reparatur, Elektrotechnik

Die Praktikantin oder der Praktikant soll die Erzeugung der Werkstücke mittels verschiedener Fertigungsverfahren und Maschinen bis einschließlich der Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen kennenlernen. Dabei soll ein erster Einblick in die Betriebsabläufe und Funktionsstrukturen aller technischen Betriebsbereiche gewonnen werden. Die aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 1 Woche (5 Präsenztage) nicht unterschreiten.

(2) Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

§ 5 Ausbildungsbetriebe

Die Wahl der Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Praktikumsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das zuständige Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer in Maschinenbauberufen als Ausbildungsbetriebe der dualen Berufsausbildung für Berufe im Bereich des Maschinenbaus anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors.

§ 6 Berichterstattung, Zeugnis / Praktikumsbescheinigung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen detaillierten Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen ist.

(2) Die Berichte über die praktische Vorbildung zu den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion sind vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb auf jeder Seite zu bestätigen. Die von den Ausbildungsbetrieben erstellten Praktikumsbescheinigungen sind nach den Bereichen 1 bis 8 gemäß § 4 Abs. 1 zu gliedern.

(3) Die Praktikumsbescheinigungen und die Berichte sind dem zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen vorzulegen. Aus den eingereichten Praktikumsbescheinigungen und den Berichten müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

§ 7 Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

(2) Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

§ 8 Anerkennung

(1) Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene duale Berufsausbildung in einem Maschinenbauberuf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet.

(3) Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden. Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des zuständigen Praktikantenamtes beauftragt ist.

(4) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 08.05.2024

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Thomas Schnick

Beschlussorgan:	Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser-/in:	Prof. Dr. Thomas Schnick